

Literarische Berichte und Anzeigen

Allgemeines

Werner Affeldt: Die weltliche Gewalt in der Paulus-Exegese. Röm 13, 1-7 in den Römerbriefkommentaren der lateinischen Kirche bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht). 1969. 317 S., kart. DM 42.-.

Durch tausend Jahre bis in das hohe Mittelalter wurde Theologie vornehmlich als exegetische oder homiletische Auslegung der Bibel gelehrt und geübt. Die Bibelkommentare sind daher bedeutende Zeugen der Glaubens- und Lehrgeschichte und darüberhinaus der Kultur- und Geistesgeschichte. Gleichwohl fand und findet die Auslegungsgeschichte wenig Pflege. So wird man die vorliegende Darstellung der Auslegungsgeschichte von Röm 13, 1-7 - eine erweiterte Berliner Dissertation - schätzen.

Dieser Paulustext hat als eine der wesentlichen Aussagen des Neuen Testaments über den Staat in besonderer Weise in den letzten Jahrzehnten die Auslegung herausgefordert, wobei auch die patristische Auslegungsgeschichte erörtert wurde. Affeldt faßt in einem ersten Abschnitt bisherige Untersuchungen darüber zusammen, erweitert und vertieft sie, indem er die Exegese von Röm 13, 1-7 nach Irenäus von Lyon, Origenes, Ambrosiaster, Augustinus und Pelagius entwickelt. In der Zeit der Verfolgung suchte die Exegese die Freiheit des Glaubens und der Kirche gegen den Staat zu begründen; so Origenes, aber dann auch häretische Spiritualen gegenüber der Staatskirche. Die politische Theologie des Ambrosiaster aber machte den König zum Statthalter Gottes auf Erden und die weltliche Gewalt zu einem Faktor der Heilsgeschichte. Affeldt sieht ab von der zumeist in den Katenen erhaltenen Auslegung späterer griechischer Kirchenväter. Es ist jedoch von Interesse zu sehen, wie ihre Exegese die konstantinische Wende mitvollzieht, da der Staat danach nicht mehr Gegner, sondern Schützer der Kirche ist. Es ergäben sich parallele Entwicklungen zur staatsbejahenden lateinischen mittelalterlichen Auslegung.

Die Hauptteile des Buches behandeln die Theologie der Vorscholastik, Frühcholastik und Hochcholastik. Hier wird ein weites Neuland betreten und erforscht. Oft sind literarhistorische Fragen noch offen und beispielsweise die Echtheitsfragen der Schriften ungelöst. Bisweilen ist die Forschung auf unzulängliche Drucke angewiesen, oder sie muß auf Handschriften zurückgehen. Daß der Kommentar zum Römerbrief von Agidius Romanus deshalb nicht miteinbezogen werden konnte, ist bedauerlich. Über vierhundert Jahre erstreckt sich die Lücke der Auslegungsgeschichte zwischen dem letzten Paulinenkommentar der Väter und der mit der karolingischen Zeit beginnenden Vorscholastik. Der Traditionsstrom fließt in Kompilationen der Väterauslegung weiter. Die Überlieferung ist übermächtig, und so findet sich in der Exegese von Röm 13, 1-7 zunächst kaum eine Auseinandersetzung mit neuen politischen Situationen. Die Unterordnung der Christen unter die weltliche Gewalt ist selbstverständlich. Die von Gott eingesetzte Staatsgewalt ist in gutem Recht. Mißbrauch gründet im bösen Willen des Menschen. Gott verfolgt auch durch böse Fürsten seine Zwecke. Christliche Freiheit ist nicht politische oder soziale Freiheit, sondern Freiheit von der Sünde. Ein Widerstandsrecht wird allenfalls zur Verteidigung des Glaubens erwogen. In der ersten Periode der Frühcholastik, in deren Brennpunkt die Schule des Anselm von Laon steht, kommt die Glossenliteratur auf.

Verhältnismäßig selbständig ist Petrus Abälard. Hauptgewährsmann für die Exegese ist Augustinus. Auch Origenes wirkt nach. Die Auslegung hält fest, daß die staatliche Gewalt von Gott ist. Der Fürst ist Gottes Diener. Widerstand gegen obrigkeitlichen Machtmißbrauch wird vielleicht theoretisch erwogen, aber nicht konkret und praktisch limitiert. Die Erschütterungen des Investiturstreites werden in den Stuben der gelehrten Exegese nicht registriert. In der späteren Frühscholastik bildet sich als neue Form der Exegese die Literatur der Quästionen, die ausgewählte Texte und Probleme behandeln und dabei gelegentlich zu Abhandlungen auswachsen. Logik und Dialektik gewinnen auf die Exegese Einfluß. Die patristische Tradition verliert sich. Robert von Melun findet die Unterscheidung von potestas und persona, wodurch ermöglicht wird, den Machträger zu kontrollieren und ihm den Gehorsam zu verweigern. Im Kommentar eines Anonymus findet sich die Lehre von den zwei Schwertern, die beide der Kirche gegeben sind. Dem Papst wird eine potestas directa in temporalibus zuerkannt. Die weltliche Gewalt wird nicht mehr unmittelbar auf Gott zurückgeführt, wie dies bisher im Anschluß an Paulus gelehrt wurde, sondern sie wird von der Kirche, das heißt vom Papst, verliehen. Ideen des Investiturstreites dringen in die Auslegung ein. Der Hochscholastik zugehörend erklärt Hugo von St. Cher in seiner kurzen Postille zu Röm 13, 1–7, daß die Kleriker wegen des obliegenden geistlichen Dienstes von weltlicher Steuerzahlung entbunden sind, während die Laien mit ihrem weltlichen Besitz der Kirche zu dienen haben. Dies entspricht den Beschlüssen der Laterankonzile von 1179 und 1215. Johannes de la Rochelle beweist mit Matth 17, 24 f., daß die Kleriker nach göttlichem Recht von der Steuerzahlung an die Fürsten befreit sind. Thomas von Aquin folgt bei der Auslegung von Röm 13, 1–7 weithin der Tradition. Eine Widerstandslehre ist in seinen anderen Schriften schärfer ausgeprägt. Der Befund ist, daß die Bibelkommentare von den mannigfachen Bewegungen der Hochscholastik wenig gewannen. Sie unterlagen wohl einem besonderen Gesetz theologischen Schulbetriebes.

Die Aussagen über den Staat in Röm 13, 7 sind erstaunlich vorbehaltlos, wenn Paulus einfachhin sagt, daß die Obrigkeit Gottes Diener zum Guten ist und der Gute Lob von ihr erhält. Hat Paulus vergessen, was Christus und er, Paulus selbst, von seiten der Obrigkeit erfahren haben? Gibt es kein Recht der Freiheit gegenüber der staatlichen Gewalt? Diese Fragen bewegten die Auslegung immer. Die Geschichte der Auslegung zeigt, daß das Verständnis des Textes stets zeitgebunden war. Autoritäre Staatsstrukturen gestatteten der Exegese nicht, ein Widerstandsrecht zu entwickeln. Das gilt für die mittelalterliche Auslegung ebenso, wie es in neuer Zeit galt und gilt.

Tübingen

K. H. Schelkle

Bruno Jordahn: Der Taufgottesdienst im Mittelalter bis zur Gegenwart, Edmund Schlink: Die Lehre von der Taufe. – Register. (= Liturgia. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes. Hrsg. von Karl Ferdinand Müller und Walter Blankenburg. Band V, 35.–38. und 39.–41. Lieferung) Kassel (Johannes Stauda) 1966/1970. S. 349–843, kart. Subskriptionspreis je Lieferung DM 6.–

Das verspätete Erscheinen dieser Rezension ist weder dem Rez. noch dem Verlag zur Last zu legen, weil äußere Umstände die Fortsetzung dieser Besprechung erschwert haben. Ich erinnere deshalb daran, daß der 1. Teil des V. Bandes der „Liturgia“ („Der Taufgottesdienst“), nämlich G. Kretzschmars umfassende Untersuchung „Die Geschichte des Taufgottesdienstes in der alten Kirche“, bereits im Jahrg. 1968 (Heft II, S. 231–236) von mir ausführlich besprochen wurde. Inzwischen ist der V. Bd. mit den Arbeiten von B. Jordahn und E. Schlink zum Abschluß gekommen und für 1970/71 als VI. Bd. „Die Trauung“ (Alfred Niebergall) in Aussicht gestellt. –

An die Arbeit von G. Kretzschmar schließt sich also eine weitere liturgiegeschichtliche Untersuchung an: Bruno Jordahn, Der Taufgottesdienst im Mittelalter bis zur Gegenwart (S. 349–640). Der Titel ist insofern zutreffend, als Verf. zwar mit der